

**Zwölfter Tätigkeitsbericht
des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

Jahresbericht 2005

Berlin, im März 2006

1.	Einleitung	S. 2
2.	Die Bürgerberatung	S. 4
2.1.	Beratung in Rehabilitierungsfragen	S. 4
2.2.	An die Rehabilitierung geknüpfte Leistungsansprüche	S. 7
2.3.	Rentenrechtliche Beratung	S. 11
3.	Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	S. 15
4.	Politische Bildung	S. 20
5.	Öffentlichkeitsarbeit	S. 23
6.	Kooperationen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen	S. 25
7.	Ausblick	S. 26
7.1.	Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze	S. 27
7.2.	Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)	S. 29

1. Einleitung

Anderthalb Millionen Bürger und Bürgerinnen haben seit 1992 Einsicht in ihre vom Ministerium für Staatssicherheit angelegten Akten genommen. Dennoch verzeichnete die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) 2005 mit ca. 80.000 Anträgen nur einen Rückgang der Bitten auf Auskunft, Einsicht oder Herausgabe von MfS-Akten um ca. 10 Prozent. Dies führte aus nahe liegenden Gründen dazu, dass auch die Nachfrage bei den mit Beratungstätigkeit betrauten Mitarbeitern des Berliner Landesbeauftragten nur geringfügig zurückging, denn die Akteneinsicht führt in der Regel zu neuen Fragen und stößt manche einst Verfolgte überhaupt erst darauf, dass sie eventuell Anspruch haben auf Leistungen aus dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. und 2. UnBerG). Eine neue Situation könnte sich 2008 ergeben, wenn - nach derzeitiger Rechtslage Ende 2007 - die Möglichkeiten auslaufen, Anträge auf Rehabilitierung zu stellen. Dies würde auch 2008/2009 noch nicht schlagartig zu einem starken Rückgang der Nachfrage nach Beratung führen, da zum einen viele Nachfragen sich erst aus den Rehabilitierungsverfahren selbst ergeben, die als laufende Verfahren 2008 und 2009 noch nicht alle abgeschlossen sein werden. Zum anderen können zwar ab 2008 keine Rehabilitierungsanträge mehr eingereicht werden, doch die Möglichkeit der Akteneinsicht selbst, aus der auch Beratungsbedarf jenseits der Frage von Rehabilitierungsansprüchen erwächst, bleibt weiterhin bestehen. Die Annahme, dass 17 oder 18 Jahre nach der Überwindung der SED-Diktatur berechnete Ansprüche der Opfer zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger befriedigend eingelöst worden seien, wäre verfrüht.

Auch gewinnt die politische Bildung zur DDR-Geschichte derzeit noch an Bedeutung. Die Heranwachsenden verfügen zumeist kaum über Kenntnisse zur Geschichte der SED-Diktatur. Geprägt von der dominierenden Erfahrung drohender oder erlebter Arbeitslosigkeit, übernehmen sie häufig die verschwommenen und zugleich wirkungsmächtigen Vorstellungen von der DDR als einer „guten alten Zeit“, in der es keine Arbeitslosigkeit gab und die Menschen in großer Solidarität miteinander lebten. Aber auch die Generation der Zeitzeugen ist als Adressat der politischen Bildung nicht zu vernachlässigen. Private und öffentliche Erinnerung klaffen oftmals weit auseinander. Aus einer vielschichtigen Motivation sind für nicht wenige die verklärenden Bilder attraktiver, als eine Verbindung zwischen persönlichen Erinnerungen und informiertem Geschichtsbewusstsein herzustellen. Diese privat-

verklärende Erinnerung nährt ihren Deutungsanspruch aus einer Widerstands-Geste gegen eine vermeintliche Unterschlagung des erlebten Alltags im offiziösen DDR-Bild.

Wie mühselig und langwierig der Weg der Überwindung der Folgen einer Diktatur ist, daran wurde man im Berichtsjahr schlaglichtartig erinnert, als der Deutsche Bundestag am 1. September 2005 ein Zweites Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (2. EntschädigungsrechtsergänzungG) verabschiedete. D.h., selbst 60 Jahre nach dem Ende der Nationalsozialistischen Diktatur ergab sich noch zwingender Nachbesserungsbedarf bei bestimmten Entschädigungsregelungen für Opfer der nationalsozialistischen Diktatur.

Mehr als 15 Jahre nach In-Kraft-Treten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) und des 1. u. 2. SED-UnBerG sowie mehrfacher Novellierungen dieser Regelungen werden in der Öffentlichkeit erneut Änderungen dieser Gesetze diskutiert und dies aus berechtigten Gründen, wie die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit zeigen und im Ausblick dieses Jahresberichts komprimiert dargestellt werden wird.

Eines der zu lösenden Probleme wird an den Auseinandersetzungen der letzten Monate um mutmaßliche Stasi-Belastungen von Sportjournalisten und ehemaligen DDR-Spitzensportlern deutlich, die heute noch als Trainer und Betreuer tätig sind. Ab dem Jahre 2007 ist es nach derzeitiger Rechtslage der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen untersagt, Auskünfte im Rahmen von Personalüberprüfungen über Stasi-Verstrickungen zu erteilen. Doch die ungehindert über 2006 hinaus fortlaufende Akteneinsicht ehemaliger Opfer wird weiterhin dazu führen, dass neue Namen ehemaliger Stasi-Zuträger in die Öffentlichkeit kommen. Nach derzeitiger Gesetzeslage wäre die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen dann nicht mehr befugt, zur Klärung der Vorwürfe, gegebenenfalls auch zur Entlastung bzw. öffentlichen Rehabilitierung entsprechend Beschuldigter, durch sachkundige Auskünfte beizutragen.

Im Übrigen zeigen die aktuellen Auseinandersetzungen um Stasi-Verstrickungen von Sportlern und Journalisten, die dadurch entstanden sind, dass große öffentliche oder quasi-öffentliche Institutionen, wie z.B. das Nationale Olympische Komitee (NOK) oder Rundfunkanstalten sich zunächst nur halbherzig, wenn überhaupt, um die Stasi-Belastung von Mitarbeitern gekümmert haben, dass es zum inneren Frieden nicht beiträgt, Probleme zu verschleppen.

2. Die Bürgerberatung

Sie macht weiterhin den Kern der Tätigkeit der Behörde aus, wobei, wie zuvor angedeutet, im Berichtsjahr nur ein leichter Rückgang entsprechender Nachfragen zu verzeichnen war. Neben generellen Anfragen zur Einsicht in die MfS-Unterlagen ist in vielen Fällen die Antragstellung mit der Hoffnung verbunden, in diesen Akten endlich Gewissheit darüber zu erlangen, von wem man in der DDR bespitzelt wurde bzw. wer eine unerwartete Inhaftierung oder die berufliche oder verwaltungsrechtliche Diskriminierung ausgelöst hat. Der auch fortan unverändert geltende Rechtsanspruch von Betroffenen auf Auskunft wird zwangsläufig auch in Zukunft dazu führen, dass in der Öffentlichkeit neue Namen von Inoffiziellen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auftauchen werden. Schließlich haben MfS-Unterlagen unverändert eine herausragende Bedeutung für Rehabilitierungsverfahren nach dem 1. und 2. SED-UnBerG und zur Begründung von Rechtsansprüchen, die aus der Rehabilitierung folgen können (Rentenfragen; Ermittlung von Verfolgungszeiten; Haftfolgeschädenanerkennung).

Die in den letzten Jahren mit finanzieller Förderung durch die „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ und in Absprache mit dem Innenministerium Brandenburg geleistete Bürgerberatung im benachbarten Bundesland konnte dank der Stiftung 2005 fortgesetzt werden und wird wie bisher vom Berliner Landesbeauftragten angeleitet und koordiniert. In Brandenburg zeigt sich keinerlei Rückgang des Beratungsbedarfs, da es in den Kommunen keine sachkundigen Ansprechpartner gibt. Es hat sich bewährt, die Beratungsangebote möglichst direkt am Wohnort anzubieten, da betagte Ratsuchende in der Regel nicht mehr die Mobilität aufbringen, für einen Beratungstermin mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die nächste größere Stadt zu fahren. Nicht selten dauert in Brandenburg die Bearbeitungszeit bei der beruflichen Rehabilitierung zwischen drei und vier Jahren.

2.1. Beratung in Rehabilitierungsfragen

Auch wenn nach derzeitiger Rechtslage Ende 2007 die Möglichkeit ausläuft, Anträge zur strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zu stellen, so zeigt die noch immer erhebliche Zahl von Bürgern und Bürgerinnen, die sich im Berichtsjahr beraten ließen, um Erstanträge zu stellen, dass die derzeitige Befristung der Möglichkeit eines Rehabilitierungsantrages sehr problematisch ist. Ein besonders intensiver Beratungsauf-

wand ergibt sich zwangsläufig bei ablehnenden Bescheiden der zuständigen Landgerichte bzw. bei Teilrehabilitierungen, gegen die Widerspruch eingelegt wird. Eine wesentliche Rolle für einen erfolgversprechenden Widerspruch spielt das Auffinden neuer Beweismaterialien, die die zuvor vorgelegten Belege aussagekräftig ergänzen.

Frau O.:

Der Antrag von Frau O. auf strafrechtliche Rehabilitierung war vor einigen Jahren mit der Begründung abgewiesen worden, dass es keinen politischen Grund für die Verurteilung gegeben habe. 1977 war die Betroffene „wegen asozialen Verhaltens“ zu zwei Jahren Haft verurteilt worden. Sie war bis dahin als Serviererin und zuletzt auch als Modell an der Ost-Berliner Kunsthochschule mit einem entsprechenden Ausweis für Freischaffende tätig. In der Kunstszene hatte sie einen großen Freundes- und Bekanntenkreis, zu dem auch mehrere Bürger West-Berlins gehörten. Vor der Inhaftierung war sie bis zu dreimal wöchentlich von der Volkspolizei zu angeblichen Fluchtplänen und „staatsgefährdender Hetze“ verhört worden. Dabei wurde ihr eine Haftstrafe von wenigstens sieben Jahren angedroht. 1976 begann die Observierung durch das MfS. Im November 1976 wurde sie verhaftet. Sie war ein halbes Jahr in U-Haft - davon drei Monate in Einzelhaft. Man wollte von ihr Namen und Adressen ihrer westlichen Bekannten.

Vom Landgericht Berlin wurde sie kürzlich informiert, dass ihr Antrag keine Erfolgsaussicht habe. Sie möge ihn deshalb zurückziehen. In einem Schriftsatz an das Landgericht schilderte Frau O. nochmals genau die Zusammenhänge, die zu ihrer Verurteilung führten. Ihre Bearbeitung durch das MfS und IM-Berichte zeugen von einer Verurteilung mit politischem Hintergrund, zumal es zur Perfidie des MfS und der DDR-Justiz zählte, politische Verurteilungen hinter Paragraphen des allgemeinen Strafrechts gewissermaßen „zu verstecken“. Frau O. ist schwerbehindert und leidet unter Depressionen. Ihr Energiehaushalt ist sehr begrenzt und es bleibt offen, ob sie noch Kraft haben wird, die Rehabilitierung weiterzuerfolgen.

Auch Nachfragen zur beruflichen Rehabilitierung erreichten die Behörde 2005 fast in unverminderter Zahl. Auch hier wurde insbesondere um Unterstützung gebeten zur Begründung von Widersprüchen nach Ablehnung des Antrags.

Die Beweislage für eine berufliche Rehabilitierung erweist sich als besonders schwierig bei politischen Häftlingen, die im Wege des Freikaufs in die Bundesrepublik kamen, da sie kei-

nerlei Unterlagen mitnehmen konnten. So droht nach Schilderungen eines ratsuchenden ehemaligen politischen Häftlings, der bereits strafrechtlich rehabilitiert wurde und nun seine berufliche Rehabilitierung beantragt hat, das Scheitern der Anerkennung seiner beruflichen Diskriminierung vor der Haft. Denn er verfügt weder über seinen ehemaligen Sozialversicherungsausweis noch über andere Unterlagen, die dies belegen könnten. Da seine Eltern verstorben sind und er keine Geschwister hat, kann er auch keine Zeugen aus seinem einzigen unmittelbaren familiären Umfeld beibringen, deren Aussagen die berufliche Diskriminierung zeugenschaftlich belegen könnten, zumal ein ehemaliger Vorgesetzter sich weigerte, in dieser Sache eine Aussage zu machen. Sofern die Nachfolgeeinrichtung der Treuhand über keine Personalunterlagen seines ehemaligen Betriebes mehr verfügt, bliebe ihm nur noch die eidesstattliche Erklärung in eigener Sache, deren Beweiswert von den Rehabilitierungsbehörden eher gering geschätzt wird.

Auch wenn der Nachweis beruflicher Diskriminierung aus politischen Gründen gut belegt werden kann, kann es immer noch zur Verweigerung der beruflichen Rehabilitierung kommen, wie der folgende aktuelle Fall zeigt.

Herr H. bewarb sich 1960 für ein fünfjähriges Fernstudium an einer Fachschule. 1962 teilte die Fachschule Herrn H. mit, dass diese Fachrichtung nicht mehr gelehrt wird. Herrn H. wurde vorgeschlagen, eine ähnliche Fachrichtung in einem dreijährigen Direktstudium zu belegen. Er stimmte zu und absolvierte einen einjährigen Vorbereitungskurs an der Volkshochschule. In diesem Jahr wurde er von seinem Brigadier und anderen Vorgesetzten immer wieder aufgefordert, in die SED einzutreten. Herr H. weigerte sich. Daraufhin verweigerte der Betrieb die Befürwortung zum Studium mit der Begründung, er wäre gesellschaftlich inaktiv, verbunden mit der Empfehlung, „sich ab sofort gesellschaftlich aktiver im Stützpunkt zu beteiligen“. Herrn H.s Studienwunsch erfüllte sich nicht mehr. Die Rehabilitierungsbehörde des Landes Brandenburg lehnte den Antrag auf berufliche Rehabilitierung als unbegründet ab.

Nach Angaben des Landesamtes für Soziales in Marienfelde wurden 2005 647 neue Anträge nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gestellt, d.h. ca. 54 Anträge pro Monat. Ende des Jahres befanden sich 1171 Anträge im Bestand.

Die Zahl der 2005 neu gestellten Anträge zur Auszahlung von Kapitalentschädigung nach dem 1. SED-UnBerG betrug 219. Im Bestand waren Ende 2005 knapp 450. Die Bearbeitungszeit liegt im Schnitt bei mehr als einem Jahr.

2.2. An die Rehabilitation geknüpfte Leistungsansprüche

Die Rehabilitation kann mehrere Leistungsansprüche begründen, die dazu dienen sollen, weiter wirkende Folgen ehemaliger politischer Verfolgung zu mildern.

Ausgleichszahlungen:

Eine der wichtigsten Entschädigungsmöglichkeiten des 2. SED-UnBerG sind Ausgleichszahlungen. Sie sind einkommensabhängig und setzen eine Verfolgungszeit von mindestens 3 Jahren voraus oder eine berufliche Diskriminierung, die bis zur Wiedervereinigung währte. Außerdem müssen bei Rentnern zwischen dem Ende der Verfolgungszeit und dem Rentenbeginn sechs Jahre liegen. Für die Bearbeitung der Anträge sind die Sozialämter zuständig. Arbeitnehmer erhalten monatlich 184 Euro, Rentner 123 Euro. Nachdem das Gesetz 1994 in Kraft trat, gab es anfangs Schwierigkeiten, die durch einen Brief des LStU an die zuständige Senatorin geklärt werden konnten. Die Sozialämter benannten ein bis zwei SachbearbeiterInnen als Ansprechpartner für die Betroffenen. Bis auf wenige Ausnahmefälle funktionierte diese Regelung. Durch die Zusammenlegung der Bezirke und der Arbeits- und Sozialämter wurden die Strukturen so verändert, dass es inzwischen keine Ansprechpartner mehr gibt, und Anspruchsberechtigte werden seit geraumer Zeit wieder mit Sachbearbeitern konfrontiert, die mit dem 2. SED-UnBerG nicht vertraut sind oder es überhaupt nicht kennen.

Frau K.:

Frau K. (50 J.) hat eine fast 13-jährige Verfolgungszeit anerkannt bekommen. Nach der Wiedervereinigung war sie im öffentlichen Dienst als Abteilungsleiterin tätig. Ein Herzinfarkt machte sie erwerbsunfähig. Heute bezieht sie eine entsprechend niedrige Rente. Nachdem sie über die Ausgleichszahlungen und die dafür vorgesehenen Kriterien informiert wurde, begab sie sich zu ihrem Sozialamt, um den entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Sachbearbeiterin, an die sie verwiesen wurde, war das Gesetz nicht bekannt. Nachdem sie die notwendigen Unterlagen nebst ausgefülltem Antragsformular zurückgesandt hatte, wurde sie aufgefordert, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen, obwohl sie die vorgeschriebenen Belege bereits abgegeben hatte.

Daraufhin klärte ein Mitarbeiter des Berliner LStU den verantwortlichen Gruppenleiter darüber auf, welche Voraussetzungen das 2. SED-UnBerG vorschreibt und dass Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz keine Sozialhilfe sind und andere Kriterien gelten. Es be-

durfte noch weiterer Interventionen von Mitarbeitern des Berliner LStU, bis Frau K. schließlich nach ungefähr vier Monaten die ihr zustehenden Leistungen erhielt. Frau K., der aufgrund ihrer Krankheit und der langen Verfolgungszeit die zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendige Energie abhanden gekommen war, war durch diese Behandlung im Sozialamt verzweifelt und hilflos.

Leider ist das kein Einzelfall. In einem anderen Fall musste ein Betroffener, der zwei Jahre Zahlungen erhielt und turnusmäßig vom Amt wegen der Bedürftigkeit überprüft wurde - in dieser Zeit wurden die Zahlungen eingestellt -, erst die Unterstützung eines Bundestagsabgeordneten gewinnen, bis die ihm gesetzlich zustehenden Zahlungen wieder aufgenommen wurden. Berater der Berliner Verfolgtenverbände berichteten über ähnliche Fälle, so dass der Berliner LStU im Dezember 2005 in einem Schreiben an die Sozialstadträte der Bezirke um neue Ansprechpartner gebeten hat.

In nicht wenigen Fällen scheitern Anträge an der Dreijahresklausel. Manchmal handelt es sich nur um wenige fehlende Monate, Wochen oder Tage. Eine Möglichkeit, wenigstens anteilig diese Ausgleichszahlungen bei weniger als drei Jahren Verfolgungszeit zu erhalten, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Problem kann an zwei Fällen aus der Beratungstätigkeit verdeutlicht werden.

So scheiterte z.B. ein Häftling, der 2 Jahre und sechs Monate unter den schärfsten Haftbedingungen wie Isolier- und Dunkelhaft gelitten hat, außerdem vom Wachpersonal mehrmals zusammengeschlagen wurde und davon sowohl körperliche als auch seelische Schäden davongetragen hat, an dieser Klausel.

Weder solche Ausgleichszahlungen noch Rentenaufbesserungen erhalten gemäß des 2. SED-UnBerG Menschen, die einst als Schüler politisch diskriminiert und verfolgt wurden - etwa, weil sie aufgrund ihres christlichen Glaubens trotz sehr guter Leistungen kein Abitur machen durften, womit ihre Bildungs- und Berufsmöglichkeiten stark beschnitten wurden. Die Gruppe der „Verfolgten Schüler“ fällt gar vollständig raus, selbst wenn sie mehr als 3 Jahre Verfolgungszeit nachweisen könnten. Die einzige Entschädigungsmöglichkeit, die ihnen zur Verfügung steht, Leistungen nach dem BAföG bei einem möglichen Studium als Zuschuss zu bekommen, kann aufgrund der Altersstruktur nur eine verschwindend geringe Anzahl wahrnehmen.

Die Berliner Verfolgtenverbände haben im November 2005 in einem Schreiben an die Regierungsparteien die Defizite aufgelistet und gefordert, bis zur Realisierung der von der

CDU/CSU im Wahlprogramm zugesagten Ehrenpension veränderte Kriterien bei der Gewährung der Ausgleichszahlungen zu schaffen. Ihre Defizitauflistung war mit dem LStU abgestimmt.

Im Einzelnen forderten die Verbände:

- a) Aufhebung der Dreijahresklausel,
- b) Anhebung des monatlichen Betrages auf einheitliche 250 Euro und
- c) die Erweiterung des Kreises der Berechtigten um Zivildeportierte und verfolgte Schüler.

Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden:

Das Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden wirft nach wie vor bei der Mehrheit der Antragsteller gravierende Probleme auf, die nicht zuletzt aus der unbefriedigenden gesetzlichen Regelung resultieren und deshalb die Behörde weiterhin beschäftigen.

Nur wenige Betroffene werden die Energie aufbringen wie Herr H., der nach jahrelanger Auseinandersetzung mit den Versorgungsämtern in Bayern, Berlin und Niedersachsen, ablehnenden Bescheiden, Widersprüchen und Klagen letztlich 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Niedersachsen anerkannt bekam. Damit liegt er nach unserer Kenntnis in der Spitzengruppe. Der Sprung von einer Ablehnung auf schließlich 70 % MdE macht die Fragwürdigkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung deutlich.

Für Traumatisierte sind diese Verfahren äußerst problematisch. Sie können jederzeit zu einer Retraumatisierung führen. Wichtig wäre es, Verfolgten diese Prozeduren zu ersparen. Bereits die komplizierten Rehabilitierungsverfahren sind für sie äußerst belastend.

Schwierig ist die Suche nach geeigneten Fachärzten bei der Feststellung von körperlichen Schäden. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ärztekammern der Länder könnte hier weiterhelfen.

Anhand des Falles von Frau M., deren Antrag vom Versorgungsamt abgelehnt worden ist, soll die Situation der Betroffenen erneut verdeutlicht werden.

Frau M.:

Wegen eines Fluchtversuchs und „landesverräterischer Tätigkeit“ wurde sie, eine gelernte Krankenschwester, 1982 verhaftet und zu 3 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Während der U-Haft und dem Strafvollzug in Hoheneck war sie Isolierungs-, Einzel- und Dunkelhaft, Schlaf- und Nahrungsmittelentzug, persönlichen Kränkungen sowie Zwangsarbeit ausge-

setzt. Der Antrag zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden wurde vom Versorgungsamt aufgrund des nervenärztlichen Gutachtens abgelehnt. Die Gutachterin erkannte zwar die Gesundheitsschäden mit 50 % Grad der Behinderung an. Einen Zusammenhang mit der Haft vermochte sie allerdings nicht zu erkennen. Der Widerspruch von Frau M. wurde vom Versorgungsamt abgelehnt. Sie klagt jetzt vor dem Sozialgericht.

Ihr behandelnder Nervenarzt hatte eine Analyse des Gutachtens, in der er die Ablehnung infrage stellte, an das Amt geschickt, um den Widerspruch der Frau M. zu unterstützen. Seiner Einschätzung zufolge leidet sie sehr wohl unter posttraumatischen Belastungsstörungen (PTB), die weitgehend auf die Haft zurückzuführen sind.

Es stellt sich die Frage, warum beim Anerkennungsverfahren Beurteilungen der behandelnden Ärzte, die ihre Patienten über lange Zeit untersucht und betreut haben, eine so untergeordnete Rolle spielen.

Für 2005 hat die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz folgende Daten zu den Anerkennungsverfahren nach dem Häftlingshilfe-Gesetz sowie nach dem strafrechtlichen und dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz mitgeteilt:

	Zugänge	Erledigung	lfd. Versorgung	Anerkennung unter 25 v.H.	Ablehnung	Sonstige
HHG	30	25	5	3	7	10
StrRehaG	48	68	14	9	32	13
VwRehaG	3	6	0	0	4	2

Die Anerkennungsquote (lfd. Versorgung) ist mithin relativ gering.

Behandlungsmöglichkeiten:

Die Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden ist eine Seite des Problems, die andere ist die Therapie. Ohne therapeutische Unterstützung sind die Betroffenen ihren Leiden voll ausgesetzt und damit einer gravierenden Einengung ihrer Lebensqualität. In der Beratung weisen wir auf die Möglichkeit der Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen hin und empfehlen, sich bei „Gegenwind“ - der einzigen Beratungsstelle für politisch Traumatisierte der SED-Diktatur - zu melden. In einem Gespräch mit den dort tätigen Therapeuten können sich die Betroffenen über Behandlungsmöglichkeiten und ihr eigenes Krankheitsbild informieren. Wenn es die beschränkte Kapazität der Einrichtung zulässt (bis-

her gibt es nur zwei halbe Therapeutenstellen), können sie sich auch dort behandeln lassen oder an einer Selbsthilfe- oder Therapiegruppe teilnehmen. Seit längerer Zeit bemüht sich „Gegenwind“ um eine weitere Stelle für einen Psychotherapeuten - bisher erfolglos. Sowohl die Verfolgtenverbände als auch der LStU befürworten die Stellenerweiterung, verfügen selbst allerdings nicht über die nötigen finanziellen Mittel.

2.3. Rentenrechtliche Beratung

Als eines der größten Probleme politischer Verfolgung haben sich deren rentenrechtliche Konsequenzen im späten Lebensalter erwiesen. Dies ist zwar vom Gesetzgeber erkannt worden, so dass die Unrechtsbereinigungsgesetze im Prinzip entsprechende Schadensausgleichsregelungen vorsehen. Doch trotz einiger Nachbesserungen gibt es weiterhin große Schwierigkeiten, wie bereits in früheren Jahresberichten dargestellt wurde. So ist das Ziel der beruflichen Rehabilitierung, den Verfolgten rentenrechtlich so zu stellen, als wäre die Verfolgung nicht eingetreten, noch immer nicht erreicht. Die Betroffenen empfinden sich gegenüber ihren nichtverfolgten Arbeitskollegen und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der ständigen Verbesserung der Renten ihrer Verfolger ungerecht behandelt. Sie betrachten die heutigen Rentennachteile als die Fortsetzung der politischen Verfolgung in der DDR. Der Nachteil in den Rentenansprüchen der Verfolgten hängt hauptsächlich mit den Defiziten bei der Rehabilitierung und Rentenberechnung zusammen, wobei der Rentenschaden bis zu 400 Euro betragen kann.

Nachfolgend sind die wichtigsten rentenschädigenden Defizite aufgezeigt, die sowohl bei der Ablehnung als auch bei der behördlichen Anerkennung der Rehabilitierung auftreten.

Rentenschaden bei Ablehnung der Rehabilitierung:

Da der rentenrechtliche Schadensausgleich eine Rehabilitierung nach dem strafrechtlichen, beruflichen und/oder verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Voraussetzung hat, führt die Nichtanerkennung nach einem dieser Gesetze zwangsläufig zu minderen Renten. Die Ablehnung der beruflichen Rehabilitierung wird in der Regel damit begründet, dass der Verfolgte lediglich so genannte Aufstiegsschäden und keine „Abstiegsschäden“ nachweisen kann. Dies war in den vorangegangenen Jahresberichten mehrfach Thema, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden muss.

Die Ablehnung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung erfolgt in der Regel mit der Begründung, dass es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen nicht um „hoheitliche Maßnahmen“ handele. Der Begriff „hoheitliche Maßnahme“ wird im Sinne der Maßnahme durch eine hoheitliche Stelle gebraucht, ohne Berücksichtigung der engen Verflechtungen zwischen dem SED- und dem Staatsapparat. Sachgerecht wäre es hingegen, alle Maßnahmen, die unter Einflussnahme der SED oder des MfS durchgeführt wurden, als „hoheitliche Maßnahmen“ zu werten.

Die zu enge Auslegung der „hoheitlichen Maßnahme“ kommt darin zum Ausdruck, dass die Anerkennung der beruflichen Rehabilitierung über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in der Regel nur bei Eingriffen in die Fach- und Hochschulausbildung erfolgt.

Rentenschäden trotz Rehabilitierung:

Auch wenn einst Verfolgte rehabilitiert werden, kann es zu Rentenschäden kommen, wenn als Verfolgungszeiten nur die Haftzeiten selbst, nicht aber Akte der Verfolgung und politischen Diskriminierung vor der Inhaftierung und nach der Haftzeit als „Abstiegsschäden“ oder „hoheitliche Maßnahmen“ anerkannt werden.

In zwei Gerichtsverfahren ist inzwischen mit Unterstützung durch den Berliner LStU die strafrechtliche Rehabilitierung zuerkannt worden, obwohl die Antragsteller nicht in Straftat waren. Jedoch wurde bisher die Anerkennung der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung abgelehnt, weil die rechtsstaatswidrigen Maßnahmen mit strafrechtlichem Charakter nicht als „Abstiegsschaden“ oder „hoheitliche Maßnahme“ gewertet wurden. Die beiden Fälle sind bereits im Tätigkeitsbericht 2004 beschrieben. Über ein in diesem Zusammenhang angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist von der Rehabilitierungsbehörde des Landes Sachsen noch nicht entschieden worden.

Auch in Fällen der ausgesprochenen beruflichen Rehabilitierung (§1 BerRehaG) kann eine zu eng gefasste Festlegung des Beginns und des Endes der Verfolgungszeit (VZ) zu Rentennachteilen führen. So wird das Ende der Verfolgungszeit mit dem Erreichen des Verdienstes vor Beginn der Verfolgung ohne Berücksichtigung der Dynamisierung des Verdienstes während des Verfolgungszeitraumes festgelegt. Mit der Festlegung des Endes der Verfolgungszeit am 2.10.1990 oder zum Zeitpunkt des Verlassens der DDR bleiben die Folgewirkungen der politischen Verfolgung (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Nichtanerken-

nung des Ausbildungs- oder Berufsabschlusses) unberücksichtigt.

Besonders benachteiligt werden in dieser Frage verfolgte Schüler (§ 3 BerRehaG). Mit der Änderung des Rentenrechts, nach der ab 1. Januar 2005 Schulausbildungszeiten nicht mehr als rentenerhöhende Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, ist ein Rentennachteilausgleich nicht mehr möglich. Deshalb ist die Anerkennung der beruflichen Rehabilitation der verfolgten Schüler nach § 1 BerRehaG von besonderer Bedeutung. Dies wurde über lange Zeit abgelehnt. Mit Unterstützung des Berliner LStU ist vor einiger Zeit in einem solchen Fall zum ersten Mal zu Gunsten eines verfolgten Schülers entschieden worden.

Herr Sch.:

Sein Antrag auf berufliche Rehabilitation aus dem Jahre 1996 wurde von der Rehabilitationsbehörde Mecklenburg-Vorpommerns im Mai 2000 in wesentlichen Punkten abgelehnt. In einem über fünfjährigen Klageverfahren nach zwischenzeitlicher Erörterung vor dem Verwaltungsgericht Schwerin hat unlängst das Verwaltungsgericht Greifswald in Form eines Widerrufsvergleichs seinen Anspruch anerkannt. Dadurch konnte der verfolgungsbedingte Rentenschaden weitgehend aufgehoben werden. Zum Erörterungstermin im Juni 2004 vor dem Verwaltungsgericht Schwerin war die Klage noch als unbegründet zurückgewiesen und dem Kläger nahe gelegt worden, die Klage zurückzunehmen, da er ansonsten die Verfahrenskosten zu tragen habe.

In der Hauptsache ging es in diesem Verfahren um die strittige Frage, ab wann die Voraussetzungen für den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung angenommen werden können. Im gegebenen Fall war der Kläger als Schüler kurz nach dem Abitur rechtsstaatswidrig inhaftiert und ihm das Reifezeugnis entzogen worden. Mit dem Abschlusszeugnis der 11. Klasse hatte er sich bereits um ein Hochschulstudium im Maschinenbau beworben. Daraufhin wurde ihm in einem Beratungsgespräch mündlich mitgeteilt, dass er für einen Studienplatz zugelassen sei. Da aber in einem Schreiben des Referenten für Studienfragen der Technischen Hochschule vom Februar 1963 nur von einer Vorimmatrikulation die Rede ist und keine Eignungsprüfungen und keine Entscheidung der Zulassungskommission folgten, sei nach Ansicht der Rehabilitationsbehörde und des Verwaltungsgerichts Schwerin nur eine Rehabilitation als verfolgter Schüler möglich. Hingegen vertrat das Verwaltungsgericht Greifswald unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 3 C 35/01) vom 18. Oktober 2001 die Auffassung, dass es bei der Frage nach dem Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung vor allem darauf ankommt, den beabsichtigten Beruf

bezüglich der Feststellung nach den Anlagen 13 und 14 zum Sozialgesetzbuch VI hinreichend konkretisieren zu können. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass die endgültige Immatrikulation nach dem Schreiben vom Februar 1963 noch eine Eignungsprüfung voraussetzte, bezweifelt aber, „ob eine solche Eignungsprüfung die Aufnahme des Studiums ernsthaft unwahrscheinlich gemacht hat“. Im Ergebnis schlossen die Beteiligten (Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 1.6.2005 - Az 5 A 217/05 - des Verwaltungsgerichts Greifswald) einen Widerrufsvergleich. Darin verpflichtet sich der Beklagte u.a., dass der Kläger Verfolgter i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BerRehaG ist, weil ihm durch den Entzug des Reifezeugnisses und die Inhaftierung die Aufnahme des Hochschulstudiums unmöglich gemacht wurde.

Rentenschaden bei der Rentenberechnung:

Auch die diversen Regelungen zur Rentenberechnung, die in den letzten Jahren mehrfach geändert wurden, benachteiligen einst Verfolgte.

Berechnung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VI, Anl. 13 und 14:

Die Praxis hat gezeigt, dass bei der Berechnung nach dieser Regelung für viele beruflich Rehabilitierte die Rente geringer ausfällt als ohne berufliche Rehabilitierung. Deshalb wurde im Rahmen des 2. AAÜG-ÄndG eine Neuregelung zum BerRehaG eingeführt. Diese Neuregelung begünstigt jedoch nur die beruflich Rehabilitierten, bei denen der durchschnittliche jährliche Entgeltpunkt vor Beginn der Verfolgungszeit höher ausfällt als der nach SGB VI ermittelte jährliche Entgeltpunkt.

Berechnung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG):

Die Versorgungsanwartschaft nach dem AAÜG ist für Verfolgte deshalb von Bedeutung, weil bei Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem das Bruttoeinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze unabhängig vom Versicherungsbeitrag für die Rente angerechnet wird. Die Zugehörigkeit wirkt sich deshalb vor allem dann als rentenerhöhend aus, wenn kein Beitritt zur FZR erfolgte.

Die Altersversorgung nach dem AAÜG ist allerdings an Voraussetzungen gebunden, die im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung häufig nicht gegeben sind. So muss die Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbereich erfolgt sein, was für die Verfolgten nicht zutrifft, die ihre Tätigkeit aus politischen Gründen in einen weniger politisch-ideologisch be-

lasteten Arbeitsraum (privat, genossenschaftlich, kirchlich) verlagerten. Eine weitere Voraussetzung besteht in der Einbezogenheit in das Zusatzversorgungssystem der DDR bis zum 30.6.1990. Davon sind vor allem die politischen Flüchtlinge und Übersiedler betroffen, die nach 1937 geboren sind. Mit der Ost-West-Rentenüberleitung wurden sie 1992 aus dem Fremdrentengesetz ausgegliedert, obwohl sie bis dahin in das Rentensystem der Bundesrepublik voll eingegliedert und rentenrechtlich so gestellt waren, als ob sie im Bundesgebiet gearbeitet hätten. Jetzt sind sie rentenrechtlich den in der DDR gebliebenen Bürgern gleichgestellt, aber von der Anwartschaft der Versorgung nach dem AAÜG ausgeschlossen, weil sie in der Regel am 30.6.1990 dem AAÜG nicht mehr angehörten.

Berechnung nach dem 2. AAÜG-ÄndG:

Mit der zweiten Änderung des AAÜG (2. AAÜG-ÄndG) vom 27.7.2001 wurde im Artikel 7 eine Änderung des BerRehaG aufgenommen, nach der für den Verfolgungszeitraum der Entgeltpunktwert im letzten Kalenderjahr oder - wenn dies günstiger ist - der durchschnittliche Entgeltpunktwert der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der Verfolgungszeit berücksichtigt wird. Diese Regelung sollte die Verfolgten rentenrechtlich so stellen, als wären sie nicht verfolgt worden. Dieser Anspruch ist jedoch nicht einlösbar, weil:

- der Beginn der Verfolgungszeit den durch gezielte politische Diskriminierung behinderten beruflichen Aufstieg (so genannte Aufstiegsschäden) unberücksichtigt lässt,
- sich die Anrechnung auf vollwertige Pflichtbeiträge beschränkt
- und der vor Verfolgungsbeginn anrechenbare Bruttoverdienst nicht über den gesamten Verfolgungszeitraum dynamisiert wird.

3. Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Dem Landesbeauftragten stand im Haushaltsjahr 2005 für die Förderung der Vereine und Verbände eine Summe in Höhe von 818.500 Euro zur Verfügung. Die Summe entsprach exakt dem Ansatz des Vorjahres, d.h., für die Zuwendungsempfänger mussten Kostensteigerungen (z.B. aus der Teuerungsrate) unberücksichtigt bleiben. Dennoch wurde von den Vereinen und Verbänden eine qualifizierte und am Bedarf orientierte Projektarbeit geleistet, die im Jahr 2005 in besonderer Weise vom 60. Jahrestag des Kriegsendes geprägt war. Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten wie in den Jahren zu-

vor Beratungsprojekte folgender Vereine gefördert:

- Bund der Mitteldeutschen e.V. (BMD),
- Bund der Stalinistisch Verfolgten e. V. (BSV - Förderverein für Beratungen e.V.),
- Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa e.V. (HELP),
- Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. (VOS),
- Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V. (ZPO).

Bei den Beratungsprojekten zeigte sich weiterhin kontinuierlicher Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Verlängerung der Antragsfristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungen von SED-Unrecht bis 2007. Das Beratungsangebot dieser Verbände deckt außerdem die volle Bandbreite an gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich ab. Zudem werden Anträge nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz vorbereitet und auf den Weg gebracht. Kontakte zu weiteren osteuropäischen Ländern werden im Interesse der ehemaligen Verfolgten gepflegt und erweitert.

Grundsätzlich stellt die kompetente Beratung der Verbände eine notwendige Ergänzung und Unterstützung der zuständigen Behörden dar, da auch viele der psychisch schwer geschädigten Betroffenen vor einem Behördengang Ansprechpartner benötigen, zu denen sie eine Vertrauensgrundlage finden. Im Ergebnis führt die Beratungstätigkeit der Verbände zu einer Entlastung der jeweiligen Behörden.

Der BMD hat im Jahr 2005 in seinem Projekt „Beratung und Betreuung von Aussiedlern, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Vermögensgesetz und den Rehabilitierungsgesetzen“ ca. 300 Beratungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes wurden ehemalige politische Häftlinge, die in die DDR und nicht in die Bundesrepublik entlassen wurden, bei der Antragstellung kompetent unterstützt, zum Teil mehrmalig beraten und langfristig betreut. Der Verein widmete sich auch im vergangenen Jahr der Gedenkstätte mit den Kreuzen gegenüber dem Brandenburger Tor.

Der BSV - Förderverein für Beratungen hat im Jahr 2005 im Projekt „Soziale und juristische Beratung und Betreuung der Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft sowie politische Bildungsarbeit“ seine umfassende Beratung nach den Regelungen der strafrechtlichen,

verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetze fortgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit wurde den ehemaligen Zivildeportierten, den Kommunismusopfern und den nächsten Angehörigen der auf dem Moskauer Donskoje-Friedhof verscharrten Opfer zuteil. Thematischer Schwerpunkt der politischen Bildungsarbeit war das Schicksal der ehemaligen deutschen Zwangsarbeiterinnen. Das Internet-Angebot wurde ausgebaut.

Das Projekt „Soziale Kontakt- und Beratungsstelle“ von HELP hilft mit zahlreichen Beratungen ehemals politisch Verfolgten und Inhaftierten, Russlandverschleppten und -internierten, SMT-Verurteilten, Repressionsopfern und verwaltungs- und vermögensrechtlich Geschädigten sowie weiteren Opfern politischer Gewalt bei der Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche. Schwerpunkte der Arbeit waren die Anerkennung auf Beschädigtenversorgung nach dem Rehabilitierungsgesetz, die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung und Anträge auf Stiftungshilfe bei Notlagen der Betroffenen sowie Nachbetreuung von Bürgern, die nach Einsicht ihrer Stasi-Akten von der Bundesbeauftragten an HELP verwiesen wurden.

Die VOS ist einer der ältesten Opferverbände der Bundesrepublik, 1950 von Kriegsgefangenen und Internierten sowie politischen Häftlingen gegründet. Der Landesverband Berlin-Brandenburg bietet mit seinem Beratungs- und Betreuungsprojekt politisch Verfolgten und ehemaligen politischen Häftlingen Informationen, Beratung zur beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung, Rentenberechnung, wenn Anrechnungszeiten fehlen, und Beratungen im Vorfeld von Behördengängen an. Die Beratungsgespräche dehnen sich oft über Stunden aus, da neben den Problemen zum jeweiligen Einzelfall auch psychologische Einzelgespräche geführt werden müssen. Für viele dieser Menschen sind die Beratungsstellen der Verbände der einzige Ort, wo sie sich verstanden fühlen. Im Rahmen der politischen Bildung wurden Veranstaltungen zum Themenkreis der Verfolgten des Stalinismus durchgeführt.

Der ZPO setzte im Jahr 2005 sein Projekt „Fachberatungen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Vermögensgesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz“ fort und konnte neben der Bearbeitung zahlreicher Anträge zu Rehabilitierungsansprüchen der Verfolgten auch viele erfolgreiche Rückgaben von Grundstücken und Immobilien nach dem Vermögensgesetz erreichen. Wirksame Hilfestellung hat der ZPO

auch in Rentenfragen von Betroffenen leisten können. Auch bei der Beantragung von Unterstützungen und Rehabilitierungen usw. gab es umfangreiche und wirksame Verwaltungshilfen durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Zentralverbandes. Seit mehreren Jahren hat sich die Spätsprechstunde für Berufstätige bewährt.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten weiterhin Projekte mit den Schwerpunkten politische Bildung, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Zu nennen sind:

- Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.,
- Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V.,
- Förderverein Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus e.V.

In der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde wurde das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung in der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ fortgesetzt. Es hat mit den umfassenden Führungsangeboten und aktuellen Ausstellungen in der Gedenkstätte viele Besucher angezogen. In den Ausstellungen werden die Geschichte des Notaufnahmelagers, die Fluchtwellen bis 1989, das komplizierte Aufnahmeverfahren sowie das Thema „Marienfelde im Visier der Stasi“ erläutert und dokumentiert. Der Verein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte des Notaufnahmelagers sowie die deutsch-deutsche Fluchtbewegung als ein wichtiges Kapitel der Berliner und der deutschen Nachkriegsgeschichte zu erforschen und zu dokumentieren. Höhepunkt war die Eröffnung der neuen Ausstellung „Flucht im geteilten Deutschland“ im April 2005. Durch die kontinuierliche Förderung des Landesbeauftragten konnte seit 1996 der ehrenamtliche Betrieb der Erinnerungsstätte abgesichert werden. Nach Feststellung der gesamtstaatlichen Bedeutung der Gedenkstätte wurde die Förderung durch den Landesbeauftragten bis zum 31. Juli 2005 fortgesetzt. Ab Juli 2005 erhält diese wichtige Erinnerungsstätte eine projektbezogene Zuwendung, jeweils zur Hälfte vom Bund und vom Land Berlin finanziert.

Das Forum zur Aufklärung und Erneuerung hat sich mit dem Projekt „Unterstützung von Konfiskationsopfern der SED-Diktatur“ dieser speziellen Betroffenenengruppe angenommen, da eine politisch motivierte Strafverfolgung häufig mit der Enteignung von wertvollen Kunstsammlungen, Antiquitäten, Münz- und Briefmarkensammlungen verbunden war. Mit dem

Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15.9.2000) wurde bezüglich der Beweislast der Konfiskation für Betroffene eine befriedigende Lösung geschaffen. Die vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Leihvertrag übergebenen letzten 56 Wertgegenstände aus dem Nachlass der DDR, die frei von Eigentumsansprüchen sind, wurden als Sachzeugnisse der Zeitgeschichte in den Räumen des Hauses I Normannenstraße ausgestellt.

Beim Förderverein Gedenkbibliothek wurde das Projekt „Politische Bildungsarbeit, Ausstellungen und Betroffenenarbeit in der Gedenkbibliothek“ fortgesetzt. Regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Buchpräsentationen und Gespräche zu Themen der DDR-Geschichte wurden in den Räumen im Nikolaiviertel mit guter Beteiligung durchgeführt. Außerdem wurde die Bibliothek mit ihrem Bestand von ca. 7.000 Bänden genutzt.

Für weitere Vereine und Aufarbeitungsinitiativen ist die Bereitschaft des Landes Berlin zur Kofinanzierung die unabdingbare Voraussetzung, um erhebliche weitere Mittel für ihre Arbeit zu erhalten. Dies ist zugleich eine zutreffende Anerkennung dessen, dass sie bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur Leistungen von überregionaler und gesamtnationaler Bedeutung erbringen.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten in Kofinanzierung mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur 2005 folgende Initiativen gefördert :

- Antistalinistische Aktion e.V. - Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße (ASTAK),
- Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.

Bei der ASTAK wurde das Projekt „Grundsicherung des Ausstellungsbetriebes in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße“ fortgeführt. Den Schwerpunkt dabei bildete nach wie vor die Besucherbetreuung auf ca. 1400 qm Ausstellungsfläche. Seit 2003 steht auch die „Mielke-Etage“, im Originalzustand wiederhergestellt, für die Besucher offen. Täglich finden Führungen durch die Forschungs- und Gedenkstätte und die Dauerausstellungen statt. Regelmäßig werden Bildungsveranstaltungen sowie Fachvorträge durch Mitarbeiter der ASTAK und Gastreferenten zu speziellen Themen der Arbeitsweise des MfS organisiert. Im Jahr 2005 wurden bei der ASTAK ca. 1.500 Besuchergruppen und insgesamt rund 70.000 Besucher im Rahmen von Vorträgen und Ausstellungen geführt und betreut. Ge-

genstand der politischen Bildungsarbeit sind schwerpunktmäßig DDR-bezogene Themen, insbesondere das System der Machtausübung und Machtsicherung durch die SED, Struktur und Arbeitsweise des MfS sowie Widerstand und Verfolgung in der DDR, aber auch politische Verfolgung in Osteuropa. Dazu gab es Buchlesungen, Vorträge und Diskussionen.

Die Robert-Havemann-Gesellschaft führte im Jahr 2005 die Beschaffungs-, Recherche- und Publikationsvorhaben im Robert-Havemann-Archiv und im Matthias-Domaschk-Archiv fort und leistete mit zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen und Führungen durch die Archive eine lebendige Bildungsarbeit. Durch breite Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung des Internets (www.havemann-gesellschaft.de) wird aktuell über die Bestände und Arbeitsergebnisse, die Publikationen und Bildungsangebote sowie Veranstaltungen der Archive informiert. Die Archivführungen, verbunden mit Einführungsvorträgen und Diskussionen, wurden wie auch die Zeitzeugengespräche von den Besuchergruppen mit großem Interesse angenommen. Zu den Angeboten für Lehrer, Schüler, Studenten und Wissenschaftler gehören thematische Archivführungen, Projektstage, Lesungen, Seminare und Gespräche mit Zeitzeugen. Die Robert-Havemann-Gesellschaft erhielt 2005 den „Grimme Online Award Wissen und Bildung“ für die Website „Jugendopposition in der DDR“ (www.jugendopposition.de).

4. Politische Bildung

Im Fortbildungsangebot für das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien war der Landesbeauftragte mit Veranstaltungen zur Arbeit mit Filmen als Quellen zur DDR-Geschichte, zur Rolle von Zeitzeugenschaft bei der Thematisierung der Wiedervereinigung im Unterricht und der Vorstellung eines vom Landesbeauftragten finanzierten, speziell für den Einsatz in der Schule produzierten Unterrichtsfilms über Ausländer in der DDR vertreten. Dabei handelte es sich teilweise um Kooperationen mit anderen Einrichtungen, durch die ein breiteres Spektrum von Herangehensweisen vorgestellt werden konnte, etwa der Einsatz von Dokumentarfilmen am außerschulischen Lernort durch Mitarbeiter des Dokumentationszentrums Berliner Mauer, der Einsatz von Schulungsfilmen des MfS durch Mitarbeiter der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und methodische und inhaltliche Ausarbeitungen zum

Einsatz von Spielfilmen sowohl aus der DDR als auch von Produktionen nach der Wiedervereinigung durch Mitarbeiter des Landesbeauftragten. Zu einem konzeptionellen Schwerpunkt der Arbeit des Landesbeauftragten im Bereich der politischen Bildung entwickelte sich die Frage, wie die Vermittlung eines integrierten Bildes von Herrschafts- und Alltagsgeschichte der SED-Diktatur mit der Vermittlung methodischer Kompetenzen verbunden werden und gerade in dieser Verbindung wesentlich zur Demokratieerziehung beitragen kann. Unter der Überschrift „DDR-Geschichte vermitteln - aber welche, wie und wozu?“ wurden grundsätzliche Überlegungen hierzu in einem Zeitschriftenartikel in den fachlichen Diskurs eingebracht und in einer Veranstaltung für Studierende der Politikwissenschaften vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Hier geht es beispielsweise darum, dass die im Bereich von Medien und Popkultur verbreitete Darstellung eines vermeintlich unpolitischen Alltags in der SED-Diktatur zwar auch, aber nicht nur Ergebnis von Verdrängung und Verharmlosung ist, sondern zugleich das logische Gegenstück einer öffentlichen Vermittlung, welche den Alltag neben dem Themendreiklang Grenzregime - innere Repression - Opposition häufig auf Stichworte wie Rückzugsnische reduziert. Die komplexen Zusammenhänge von „Eigensinn und Diktatur“, welche den Alltag in der SED-Diktatur für so viele prägten, in der öffentlichen Vermittlung zu übersetzen und sichtbar zu machen, bleibt eine große Herausforderung. Aber auch methodisch ist es nicht selbstverständlich, dass die Aufklärung über die SED-Diktatur quasi automatisch im Sinne gegenwartsbezogener Wertevermittlung funktioniert. Erschütterung und Identifikation durch Begegnung mit authentischen Orten und Zeitzeugen sind nur eine Seite des historischen Lernprozesses - kritische Analyse ist die andere, die gerade auch demokratiespezifisches Element der Geschichtsvermittlung ist. Deshalb sollte Letzterem auch bei den Angeboten öffentlicher Vermittlung immer große Bedeutung beigemessen werden, denn zu der mentalen Ausrüstung für die Demokratie gehören wesentlich neben der Empathie-Fähigkeit auch Rationalität und die Fähigkeit zu Kompromiss und differenzierter Wahrnehmung. Diese vermittelt die Aufklärung über die SED-Diktatur nur dann, wenn zur Freiheit als Lern-Gegenstand auch die Freiheit im Lern-Geschehen hinzutritt. Quellenkritik etwa sollte deshalb nicht als intellektuelles Zusatzangebot oder als Angelegenheit für Abiturstufen und Universitäten allein betrachtet werden, sondern auch zur öffentlichen Vermittlung dazugehören.

In diesem Sinne wurde in einer Vortragsveranstaltung in Kooperation mit dem Dokumentationszentrum Berliner Mauer die kritische Bildanalyse am Beispiel der Darstellung des Mauerbaus als Errichtung von „Ulbrichts KZ“ in der West-Berliner Presse und eines

„menschlichen Schutzwalls“ in der SED-Presse für ein vielfältiges Publikum aufbereitet. In einer weiteren Kooperations-Veranstaltung für Gedenkstättenpädagogen unter dem Thema „Was ist eine ‚Quelle‘ B Stasi-Akten in der politischen Bildung“ wurde die Nutzung dieser Archivalien unter quellenkritischen Gesichtspunkten problematisiert. Praktisch fließen diese Überlegungen auch in der Erarbeitung von ergänzenden Materialien für den Geschichts- und Politikunterricht ein. So wurde im Berichtsjahr unter dem Titel „Ferne Freunde - nahe Fremde“ eine Unterrichts-Handreichung fertiggestellt, in der es um Ausländer in der DDR, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen und um das Verhältnis zwischen ihnen und der Bevölkerung geht. Die Aufbereitung des vielfältigen Quellenmaterials leitet erstens dazu an, exemplarisch grundlegende Züge der SED-Diktatur zu erschließen, wie die Rolle von Propaganda, die Vermischung von Fürsorge und diktatorischer Bevormundung, die stets drohende Repression durch das MfS und die negativen Folgen ideologischer Dogmen und des Fehlens einer kritischen Öffentlichkeit für die innere Dynamik der Gesellschaft. Zum anderen werden hier exemplarisch Grundfragen der Entstehung von Fremdenfeindlichkeit und der Bedingungen für ein konstruktives Zusammenleben von Eingesessenen und Migranten behandelt. Die Neigung, Fremde nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Nützlichkeit und nicht als Menschen mit eigenen Ansprüchen und Bedürfnissen zu betrachten, hat selbstverständlich ältere historische Wurzeln und prägte nicht nur in der SED-Diktatur die Politik. Die Handreichung bietet entsprechend auch Quellen aus der Geschichte der Bundesrepublik (welche auch den Wandel der Einstellungen unter den Bedingungen der Demokratie zeigen) und leitet didaktisch zum kritischen Vergleich an. Methodisch-didaktisch zielt die Aufbereitung des Materials auf die Schulung kritischen Textverständnisses, multiperspektivischer Betrachtung und des historischen Sachurteils ebenso wie des gegenwartsbezogenen Werturteils. Im Interesse der Förderung von Bild- und Medienkompetenz wurden der Handreichung Material und Ausarbeitungen zur Bildanalyse sowie zum Einsatz von Filmen beigelegt. Bei der Erarbeitung der genannten Materialien, wie auch des Unterrichtsfilms, wurden Berliner Schulklassen und Lehrkräfte im Interesse des kritischen Feedbacks einbezogen. 2006 soll die Nutzung dieser und anderer bereits publizierter Handreichungen in Schulen praktisch unterstützt werden, und Angebote wie Zeitzeugengespräche, die Begleitung von Schüler-Qualifikationsarbeiten, Projekttagen und Lehrerfortbildungen sollen zunehmend direkt an das publizierte Material anknüpfen. Da die Frage der Vermittlung deutscher Zeitgeschichte an Jugendliche mit Migrationshintergrund an Bedeutung gewinnt, soll der Gebrauch der erarbeiteten Materialien gerade auch unter diesem Blickwinkel mit verfolgt

und gefördert werden. Im Berichtsjahr wurde weiterhin eine Zusammenarbeit mit der Referendariatsausbildung, dem Verein Cultus e.V. und dem Institut für Zeitgeschichte des Sports in Potsdam begonnen, in deren Rahmen Lehramtsreferendare Unterrichtseinheiten zum Thema Fußball als Spiegel der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte erarbeiten und bei erfolgreichem Verlauf des Projektes 2006 publizieren werden. Darin kann an Beispielen wie z.B. der Überwachung von grenzüberschreitenden Fan-Loyalitäten, der Flucht von Fußballern aus der DDR und den staatlichen Reaktionen hierauf oder auch an dem regelrechten Medienkrieg um die Verwendung staatlicher Symbole auf der Sportkleidung Geschichte der SED-Diktatur und der deutschen Teilung jugendnah vermittelt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die 2005 im 12. Jahr fortgesetzte reguläre abendliche Veranstaltungsreihe des Hauses mit jährlich zehn festen Terminen stand unter dem Leitthema „Zwischen Krieg und Frieden - Die deutsche Gesellschaft unter alliierter Besatzung 1945 - 49“. Zum ersten Mal wurde für die Reihe ein Kooperationspartner angesprochen und gewonnen: das Institut für Zeitgeschichte München, Abteilung Berlin. Neben einem Zeitzeugengespräch über je unterschiedliche Erfahrungen mit amerikanischen und sowjetischen Besatzungstruppen in der unmittelbaren Nachkriegszeit und Filmvorführungen, welche durch bekannte, aber selten gezeigte Streifen einen breiten Interessentenkreis anzogen, skizzierten in einer Reihe von Vorträgen jeweils zwei Referenten anhand exemplarischer Felder die Politik der Besatzungsmächte in der sowjetischen Besatzungszone und in den Westzonen. Zur Sprache kamen beispielsweise die jeweilige Entnazifizierungspraxis, die Kulturpolitik und die Aufnahme und Integration der Vertriebenen. Durch die kombinierten Vorträge wurde eine integrierte Betrachtung der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte ermöglicht, bei der auch wechselseitige Einflüsse deutlich wurden. Dieser in der Wissenschaft zunehmend populäre Ansatz erwies sich gerade gegenüber dem Berliner Publikum mit seinen oft disparaten Zeitzeugen-Erfahrungen als eine fruchtbare Herangehensweise für die öffentliche Vermittlung: Die Veranstaltungen waren von lebhaften vergleichenden Diskussionen mit den Besuchern geprägt. Die Reihe endete im Dezember mit einem Kolloquium „Demokratie und Diktatur: Aufbau zweier politischer Systeme“, auf dem zwei Historiker jeweils ein Resümee der Entwicklung in der sowjetischen und der westlichen Besatzungszone zogen und in der Debatte mit dem Publikum

auf unterschiedliche Sichtweisen in einem lebhaften Diskurs reagierten. En passant beleuchtete die Aufnahme der Veranstaltungsreihe durch das Publikum, wie eng Biografie und Bewertung der Zeitgeschichte verbunden sind. Auch diese Beobachtung gab den Anlass zur Konzeption einer Veranstaltungsreihe zur Frage der Verflechtung von „Geschichte und Lebensgeschichte(n) im Zeitalter der Ideologien“ für 2006.

Zum Jahresbeginn 2005 stand die Erinnerung an den 15. Jahrestag der Besetzung der Berliner MfS-Zentrale in der Normannenstraße am 15. Januar 1990 im Zentrum vielfältiger Aktivitäten, die vorbereitet und getragen wurden von der BStU, der Robert-Havemann-Gesellschaft, der Stiftung Aufarbeitung und dem Berliner Landesbeauftragten.

Vom Berliner LStU mitgetragen wurde im Oktober 2005 ein Treffen ehemaliger Häftlinge des Verhör- und Haftortes Prenzlauer Allee 1945-1956, organisiert und ausgestaltet vom Museumsverbund Pankow und der Initiative zur Errichtung eines Gedenkzeichens für die Opfer der ehemaligen Haftstätte Prenzlauer Allee. Unmittelbarer Anlass war die Einweihung des mit Unterstützung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur errichteten Denkzeichens am Gebäude des ehemaligen NKWD-Verhör- und Haftortes in der Prenzlauer Allee, der nach Übergabe an die Berliner Bezirksverwaltung des MfS bis 1956 vom MfS weitergenutzt wurde. Die Einweihung des Gedenkzeichens, begleitet von lautstarken Protesten ehemaliger Mitarbeiter des MfS und Bürger/innen, die sich als Antifaschisten verstehen, zeigte einmal mehr, wie unversöhnlich auch heute noch konträre Geschichtsbilder aufeinander stoßen **B** ungeachtet der gerade in Berlin in den letzten 15 Jahren sehr intensiven Aufklärungsarbeit.

Weitaus versöhnlicher war der Ton bei einem gemeinsamen Wochenendseminar des Berliner LStU und der Evangelischen Akademie Berlin unter dem Titel „Fremde, Feinde, Freunde“ im Februar 2005 mit Gästen aus Russland. Thematisch ging es um die höchst widersprüchlichen deutsch-russischen Beziehungen seit dem Ende des II. Weltkrieges in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Im Vordergrund stand dabei die alltagsgeschichtliche Seite dieser Beziehungen. Eingebunden war ein Besuch des „Deutsch-Russischen Museums“ in Karlshorst.

Neben diesen eigenen und den Kooperationsveranstaltungen waren auch 2005 Mitarbeiter der Behörde wieder als Referenten bei anderen Trägern der politischen Bildung aktiv, so z.B. der Richterakademie Wustrau, und beteiligten sich publizistisch an der Aufarbeitung der Geschichte der friedlichen Revolution von 1989/90.

6. Kooperationen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Wie in keinem anderen Bundesland konzentrieren sich im berlin-brandenburgischen Raum, bedingt zum einen aus der historischen Lage Berlins als einstige Hauptstadt der DDR und zugleich aus der politischen Insellage des West-Teils der Stadt, zum anderen aus der Hauptstadtfunktion nach der Wiedervereinigung, Institutionen und Initiativen, die sich in vielfältiger Weise mit der über 45 Jahre geteilten Geschichte Deutschlands auseinandersetzen. Zugleich entspricht dies auch den an eine Hauptstadt national wie international gestellten Erwartungen. Dies bietet die Chance - verlangt sie auch - zu vielfältigen Kooperationen. Ein guter Ausdruck dieser Kooperationsnotwendigkeit und -fähigkeit ist der Arbeitskreis der Berliner und Brandenburger Gedenkstätten zur SBZ/DDR.

In mehreren Sitzungen des Arbeitskreises wurden 2005 u.a. die Planungen des Berliner Senats zur Gestaltung des Mauer-Gedenkens in ihren verschiedenen Phasen vorgestellt. Die Konzeption der Bedeutung einzelner Orte in der künftigen Erinnerungslandschaft Berliner Mauer, Fragen der Bewahrung von Spuren und des Wertes von Rekonstruktionen sowie die geeigneten Formen der Würdigung der Opfer wurden dabei auf dem jeweiligen Erarbeitungsstand kritisch diskutiert. Des Weiteren wurden im Rahmen des Arbeitskreises die jeweiligen Veranstaltungsplanungen zum 60. Jahrestag der Befreiung und des Kriegsendes sowie zum 15. Jahrestag der deutschen Einheit abgestimmt und hierbei die Beteiligung der Gedenkstätten der zweiten deutschen Diktatur an dem Veranstaltungsportal des Museumspädagogischen Dienstes, „Zwischen Krieg und Frieden“, vermittelt. Die Zusammenarbeit der Arbeitskreise I und II bei der Gestaltung des Berliner Forums der zeitgeschichtlichen Bildung wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Bei diesem Forum präsentieren sich die Gedenkstätten des Nationalsozialismus und der SBZ/DDR gemeinsam auf einer ganztägigen Veranstaltung und stellen Erfahrungen aus der Bildungsarbeit mit ausgewählten Schwerpunkten vor Lehrern und Gedenkstättenpädagogen zur Diskussion. Im Berichtsjahr fand das Forum unter dem Motto „Lernort Gedenkstätte - neue Wege außerschulischer Praxis“ in der Gedenkstätte Sachsenhausen statt.

Der gemeinsamen Präsentation der Gedenkstätten dient auch der Flyer „Nachkrieg, Teilung, DDR“, der zuletzt 1998 erschienen war und im Berichtsjahr auf Initiative des Berliner Landesbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde überarbeitet wurde. Er bietet nun eine aktuelle Übersicht über 11 Berliner Gedenkstätten und Erinnerungsorte und ihre Bildungsangebote.

Der Landesbeauftragte setzte im Berichtsjahr auch die Zusammenarbeit mit dem Projektverbund Zeitgeschichte Berlin-Brandenburg fort und beteiligte sich unter anderem an den Planungen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung mit verschiedenen Gedenkstätten über „Die Berliner Mauer als Spiegel der deutschen Nachkriegsgeschichte“, in die er Erfahrungen aus Angeboten seiner Bildungsarbeit einzubringen beabsichtigt.

Auch in diesem Jahr organisierte der LStU die halbjährlichen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für die Bürgerberater der anderen Landesbeauftragten und die der Berliner Verfolgtenverbände. Darüber hinaus wurden die monatlichen Supervisionen für die Berliner Berater unter Leitung von „Gegenwind“ fortgesetzt, in denen über besonders komplizierte Fälle und deren Lösungsmöglichkeiten debattiert wird, und regelmäßige Treffen von Vertretern der Berliner Verfolgtenverbände beim LStU von einem Mitarbeiter des Hauses moderiert.

Der neunte Kongress der Landesbeauftragten und der Stiftung Aufarbeitung mit den Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen fand im Juni 2005 in Zinnowitz auf Usedom unter dem Thema „Kriegsende - Freiheit gewonnen - Freiheit verloren“ statt, verbunden mit einer Gedenkveranstaltung in der Mahn- und Gedenkstätte „Fünfeichen“.

7. Ausblick

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze sind seit 15 Jahren in Kraft. In beiden Regelungsbereichen erfolgten zwischenzeitlich Novellierungen. Sowohl das StUG als auch das 1. und 2. SED-UnBerG wurden mit Fristenregelungen versehen, die, als sie in die Gesetze aufgenommen wurden, von einem zu optimistischen Kalkül der Zeitspanne bestimmt waren, die perspektivisch notwendig wäre, um alle Folgen der 40-jährigen SED-Diktatur, soweit sie Gegenstand der Regelungsbereiche dieser Gesetze sind, befriedigend zu bewältigen. Es zeigt sich, dass nach 15 Jahren Geltungsdauer - und damit 15 Jahren Erfahrung mit diesen Gesetzen - in einer Reihe von Punkten neuer Novellierungsbedarf vorhanden ist, zum Teil notwendig geworden durch die inzwischen erfolgte Rechtsprechung. Ungeachtet der Meinungsverschiedenheiten im Detail wird dies auch von der Diskussion in der Fachöffentlichkeit, aber auch in der Politik und in den Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden übereinstimmend anerkannt.

Keine der hier anzusprechenden gesetzgeberischen Nachbesserungen fallen in die gesetzgeberische Kompetenz des Berliner Abgeordnetenhauses. Gleichwohl sind sie an dieser Stelle zu benennen und zu begründen, da zum einen Bürger und Bürgerinnen unserer Stadt von ihnen betroffen - und gegebenenfalls begünstigt - würden. Zum anderen können Berliner Politiker ihren Einfluss auf die Bundespolitik in die Waagschale werfen - sowohl innerhalb der Parteien als auch bei zustimmungspflichtigen Bundesgesetzen über den Bundesrat -, um anstehende gesetzgeberische Neuregelungen des Bundes positiv auf den Weg zu bringen.

7.1. Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Der Berliner Landesbeauftragte hat in seinen Jahresberichten von Beginn der Berichterstattung an auf Mängel der bisherigen Rechtslage und Praxis bei der Rehabilitierung und Wiedergutmachung für Verfolgte des SED-Regimes und deutsche Opfer sowjetischer Besatzungspolitik hinweisen müssen. Hoffnungen der Verfolgtenverbände, dass eine neue politische Konstellation im Bundestag zu schnellen Nachbesserungen führen könnte, haben sich bisher nicht erfüllt. Die wiederholten öffentlichen Würdigungen von Opfern der SED-Diktatur und insbesondere jener Frauen und Männer, die sich in der SBZ/DDR für Freiheit, Recht und demokratische Verhältnisse einsetzten, wirken auf die Betroffenen schal, wenn sie nach der Vereinigung in sozial bedrängten Verhältnissen leben mussten und leben müssen.

Um dem abzuhelpen, setzt sich der Berliner Landesbeauftragte in Übereinstimmung mit den weiteren Landesbeauftragten, den Verfolgten- und Opferverbänden sowie der Stiftung Aufarbeitung - ungeachtet vorhandener kleinerer Differenzen in Detailfragen - für folgende Änderungen der bisherigen rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/ DDR ein:

1.) Aufhebung der Fristen für Anträge auf Rehabilitierung nach dem 1. und 2. SED-UnBerG sowie für Folgeansprüche, um den Opfern der SED-Diktatur neben ihrer Rehabilitierung auch weiterhin die Beantragung von sozialen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen möglich zu machen. So gilt derzeit für Anträge auf Ausgleichsleistungen als Ausschlussfrist/Termin der 1. Januar 2009.

Zwar geht die Zahl der Anträge auf Rehabilitierung zurück, doch nicht in dem ursprünglich

erwarteten Maße. Die Beratungstätigkeit zeigt, dass nicht wenige Anspruchsberechtigte erst über einen Rehabilitierungsantrag mit dem Eintritt ins Rentenalter nachzudenken beginnen, wenn sie in der Beratung über mögliche Folgeansprüche einer Rehabilitierung informiert werden, die es ihnen ermöglichen würden, sozial bzw. materiell ein weniger sorgenvolles Leben zu führen.

2.) Beweiserleichterungen für den Nachweis haftbedingter gesundheitlicher Schäden. Wie auch die in diesem Jahresbericht dokumentierte Statistik über die Anerkennung von Haftfolgeschäden im Land Berlin ausweist, hat sich an der außerordentlich niedrigen Anerkennungsquote trotz vielfacher Bemühungen nichts geändert. Einziger Ausweg bleibt die für NS-Opfer seit langer Zeit geltende Regelung einer gesetzlichen Vermutung von Gesundheitsschäden ab einer bestimmten Haftlänge in Untersuchungs- oder Strafhaft (siehe die §§ 28 Abs. 2, 31 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz). Dies würde zudem nicht nur den Verwaltungsaufwand beim Anerkennungsverfahren erheblich reduzieren, sondern einst Verfolgte und gesundheitlich Geschädigte nicht mehr der sehr präsenten Gefahr der Retraumatisierung im bisherigen Anerkennungsverfahren aussetzen. Auch wäre es sachgerecht, bei der Begutachtung von Haftfolgeschäden Stellungnahmen jener Ärzte einzuholen, die die Betroffenen über lange Jahre kennen und behandelt haben, d.h. in der Regel des Hausarztes.

3.) Entfristung der an Bedürftigkeit gebundenen Ausgleichszahlungen unter Einbeziehung von als Schüler Verfolgten, da Betroffene oft erst bei Eintritt in das Rentenalter oder durch Arbeitslosigkeit in die Nähe der geltenden Einkommensgrenzen kommen. Eine alternative Lösung wäre

4.) die Einführung einer monatlichen Sonderzahlung ohne Bedürftigkeitsnachweis an Verfolgte und Opfer der SBZ/DDR-Diktatur, die an bestimmte Zeiten der Verfolgung (Freiheitsentzug; Verschleppung und Zwangsarbeit in der Sowjetunion; Dauer der von der Rehabilitierungsbehörde bescheinigten Verfolgungszeit z.B. bei Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des MfS, unterbrochene Berufsausbildung - verfolgte Schüler - oder Berufstätigkeit - Ausreiseantragsteller) gebunden ist („Ehrenpension“). Über den unmittelbaren materiellen Ausgleich verfolgungsbedingter Schäden hinaus spricht für eine solche Regelung, dass sie auch symbolisch zu DDR-Zeiten geleisteten Widerstand hervorhebt und anerkennt.

Dies könnte auch zu einer befriedigenden Lösung für die Gruppe der in die Sowjetunion zwangsverschleppten Frauen führen, auf die in den Jahresberichten der Behörde wieder-

holt hingewiesen wurde. Zwar können sich die Betroffenen über die Stiftung für ehemalige Häftlinge, die einen entsprechenden Antrag nach dem bereits geschlossenen Häftlingshilfegesetz (HHG) bei den zuständigen Ämtern stellen können, anerkennen lassen, doch für die Haftmonate bekommen sie keine Entschädigung. Da die Betroffenen (meistens Frauen) damals entweder Hausfrauen oder Schülerinnen waren, bekommen sie für die Zeit der Inhaftierung keine Rentenpunkte. Im Falle einer solchen Lösung würden die an Bedürftigkeit gebundenen Ausgleichszahlungen (siehe 3.) entfallen.

Entsprechende Änderungen könnten in einem Dritten Bundesgesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften gebündelt werden.

7.2. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Wie bereits angesprochen, läuft die in den §§ 20 und 21 des StUG von 1991 festgelegte Frist zur Überprüfung von Abgeordneten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf eine frühere Tätigkeit für den DDR-Staatssicherheitsdienst Ende 2006 aus - getragen von dem rechtsstaatlichen Verjährungsgedanken und dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Ab 2007 darf, so heißt es im StUG, „die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.“

Forscher, Journalisten und Opfer können weiterhin Akten zu Mitarbeitern des MfS einsehen und die Ergebnisse ihrer Recherchen öffentlich machen. Die Veröffentlichung neuer, bisher unbekannter Stasiverstrickungen öffentlich herausgehobener Personen im letzten Jahr hat die Brisanz des Themas deutlich gemacht. Wie die bereits vorliegenden Ergebnisse der bisher noch manuell erfolgenden Zusammensetzung vorvernichteter Akten des MfS in Zirnsdorf zeigen, ist mit weiteren brisanten Erkenntnissen zu rechnen, wenn das geplante Projekt einer computergestützten Rekonstruktion dieser Materialien verwirklicht wird. Ab 2007 hätten der öffentliche Dienst, andere öffentliche Körperschaften und Parlamente kein geregeltes Verfahren mehr, um auf entsprechende Veröffentlichungen zu reagieren. Es bedarf mithin einer Neuregelung, die ab 2007 eine anlassbezogene Überprüfung zulässt. Im Gespräch sind weitere, auch vom Berliner LStU als sinnvoll und notwendig erachtete Änderungen des derzeit geltenden StUG:

- Zu § 15 StUG (Auskunftsrecht von Angehörigen Verstorbener):

Hier sollte zumindest der Personenkreis erweitert werden.

- Zu § 32 StUG (Aktenherausgabe für Forschung, Bildung und Medien, speziell Unterlagen Verstorbener):

Derzeit sind Akten Verstorbener, mit Ausnahme von Personen der Zeitgeschichte, absolut unzugänglich. Dies erweitert von Jahr zu Jahr den unzugänglichen Aktenbestand und macht die Forschung zu speziellen Fragen, wie etwa der Anwendung der Todesstrafe in der DDR, nahezu unmöglich. Hier wäre eine von der BStU bereits vorgeschlagene Lösung praktikabel, in Anlehnung an das Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 2) eine Schutzfrist festzulegen. Das Bundesarchivgesetz nennt eine Frist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt und sieht allerdings auch die Möglichkeit einer Fristverkürzung vor.

- Zu §§ 32-34 StUG (Zweckbindung):

Im Gegensatz zum allgemeinen Archivrecht, das keine inhaltliche Zweckbindung der Akteneinsicht für externe Nutzer kennt, beschränkt das StUG bisher die Nutzung höchst restriktiv auf die „Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“. Von der BStU ist der Vorschlag gemacht worden, diese Zweckbindung zu erweitern auf die Aufarbeitung des Staatsapparates der SBZ und DDR. Diese Lösung ist sachgerecht und geboten.

- Elektronische Findhilfsmittel und weitere Nutzung des Zentralen Einwohnerregisters (ZER) der DDR:

Da das Zentrale Einwohnerregister der DDR in seiner, der BStU zur Verfügung stehenden reduzierten Fassung seit mehr als 17 Jahren nicht weitergeführt wurde, sollte eine weitere Nutzung, die derzeit als Folge ihrer Befristung bis 2005 eingestellt ist, möglich gemacht, d.h. die Nutzung entfristet und auch für Forschungsanträge zulässig werden. Das ZER hat sich als unersetzbares Findhilfsmittel bei Recherchen erwiesen.

Anachronistisch ist schließlich das derzeit noch geltende Verbot elektronischer Findhilfsmittel für Sachakten, das nur verständlich wird vor dem Hintergrund durch die DDR geprägter Ängste zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StUG 1991. Ein Blick auf die Internet-Präsentation des Bundesarchivs mit Zugängen zu elektronischen Findhilfsmitteln, etwa zu den Beständen der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, zeigt den allgemeinen Trend an.